



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 39 vom 26. Februar 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017

Vom 13. Januar 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. Februar 2021 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 13. Januar 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017, zuletzt befristet geändert am 15. Juli 2020, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017, zuletzt befristet geändert am 15. Juli 2020, werden wie folgt geändert:

In „Zu § 13 Absatz 4“ wird hinter der bestehenden Textstelle neu eingefügt:
„Take Home Exam: Ein Take Home Exam besteht aus der selbständigen schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende schriftlich, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.“

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 30. September 2021.

Hamburg, den 26. Februar 2021
Universität Hamburg